



Kreis Segeberg

**Richtlinien
für die finanzielle Förderung
von Maßnahmen
durch den Kreis Segeberg**

Impressum:

Fachdienst: Finanzen

Ansprechpartner/In: Frau Dockwarder

04551 951-287

Stand: September 2016

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Bewilligungsvoraussetzungen**
- 3. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung (Förderquoten)**
- 4. Antragsverfahren**
- 5. Bewilligungsverfahren**
- 6. Auszahlung der Zuwendungen**
- 7. Nachweis der Verwendung**
- 8. Prüfung der Verwendung**
- 9. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung**
- 10. Weitergabe von Zuwendungen**
- 11. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg

Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und an Dritte vom 26.01.1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 115ff und 136ff, zuletzt geändert durch Erlass vom 13.07.2015, Amtsbl. Schl.-H. S. 834ff) in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

1 Allgemeines

1.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige oder laufende Geldleistungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen oder Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie Darlehen und andere rückzahlbare Leistungen.

1.2 Diese Richtlinien sind **nicht** anzuwenden auf Leistungen, zu denen der Kreis gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, denen der Kreis angehört, und auf Mitgliedsbeiträge. Sie gelten ferner **nicht**

- für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen an Städte und Gemeinden nach § 12 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG). Für diese sind ausschließlich die Richtlinien des Landes zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen (§§ 12, 13 FAG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden,
- für die Gewährung von Kreiszuwendungen aus dem Kreisfonds. Aus dem Kreisfonds werden ausschließlich Sonderbedarfzuweisungen gemäß § 13 FAG nach den Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen i.V.m. VV-K zu § 44 LHO gewährt. Andere Institutionen im Kreis Segeberg (z.B. Vereine, Organisationen) werden nicht aus Mitteln des Kreisfonds gefördert. Ausnahmen hiervon sind nur in atypischen Einzelfällen zulässig, wenn hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Sie bedürfen im Einzelfall eines Beschlusses des Hauptausschusses.
- für die Gewährung von Fraktionszuwendungen (Finanzhilfen/Zuschüsse an die Fraktionen des Kreistages).

1.3 Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungs-empfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

1.4 Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2 Bewilligungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen bewilligt werden, die im öffentlichen Interesse liegen, die ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können und an denen der Zuwendungsempfänger sich selbst finanziell angemessen beteiligt. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten muss gesichert sein.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

2.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

2.3 Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen grundsätzlich nur gewährt werden, soweit der Zweck nicht durch rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Zuwendungen zur Deckung laufender Betriebskosten sollen nur ausnahmsweise gewährt werden.

2.4 Im Falle der Mehrfachförderung ist durch Abstimmung unter den bewilligenden Stellen des Kreises eine Doppelförderung auszuschließen.

2.5 Bemessungsgrundlage sind die vom Kreis oder anderen öffentlichen Dienststellen festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des jeweiligen Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

2.6 Bei Zuwendungen werden nachweisbare unbare Leistungen als Eigenbeteiligung ehrenamtlicher Akteure in Form von mit 10 € pro Stunde bewerteter Eigenarbeit anerkannt. Die Arbeitsstunden sind anhand von Stundenzetteln nachzuweisen.

2.7 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahme: die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde erteilt.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können auf entsprechenden begründeten Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb regelmäßig nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB/VOL ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- der Antrag nach den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers und den vorgelegten Unterlagen schlüssig ist und förderungswürdig sein könnte und
- mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Bewilligung zur Verfügung stehen werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Anspruch auf spätere Bewilligung der Zuwendung ergibt, d.h. dass sie oder er bis zu einer endgültigen Entscheidung über ihren oder seinen formellen Förderantrag das volle Finanzierungsrisiko trägt.

2.8 Wenn Sachen mit einem Einzelwert von mehr als 5.000 € als Zuwendung übereignet oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Kreises beschafft werden sollen, ist sicherzustellen, dass der Kreis einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird. Der Zeitraum der Zweckbindung ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.

3 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung (Förderquoten)

3.1 Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 1.200 € sind nicht zuwendungsfähig.

3.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Es sind dabei folgende Finanzierungsarten möglich:

- Die **Anteilfinanzierung** umfasst einen festen nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben; die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- Die **Fehlbedarfsfinanzierung** dient der Deckung des Fehlbedarfs, der insofern verbleibt, als die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag; die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen und sie darf erst nach Verbrauch der vorgesehenen eigenen und/oder sonstigen Mitteln in Anspruch genommen werden.
- Bei der **Festbetragsfinanzierung** besteht die Zuwendung in einem festen, nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben, bei dem es auch dann bleibt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben geringer oder größer sind. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

3.3 Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt die Regelförderquote 20 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten. Die förderfähigen Kosten werden von dem sachlich zuständigen Fachdienst festgesetzt, sofern es sich nicht um Vorhaben handelt, bei denen das Land, Bund oder die Europäische Union bereits eine Feststellung veranlasst hat.

Von der Regelförderquote kann abgewichen werden, wenn mit ihrer Anwendung eine Kürzung von Zuwendungen öffentlicher Dritter (Europäische Union, Bund, Land) für die Gemeinden verbunden ist.

3.4 Soweit Kreiszuwendungen nach speziellen Förderrichtlinien gewährt werden, ist der dort festgelegte Prozentsatz um ein Drittel - jedoch nicht um mehr als 10 v.H.- der als förderfähig anerkannten Kosten zu kürzen (gesenkte Förderquote).

3.5 Bei der Festlegung der Förderquote für die Kreiszuweisung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu berücksichtigen. Die Berechnungsgrundlage bildet die von dem zuständigen Fachdienst jährlich ermittelte bereinigte Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden pro Einwohner/In (= Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz abzüglich der Beträge für Kreisumlage).

Das gleiche gilt für Zuschüsse, die an Vereine, Organisationen usw. vom Kreis gewährt werden. In diesen Fällen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Belegengemeinde entsprechend zu berücksichtigen.

3.6 Gemeinden mit einer unter dem Durchschnitt liegenden Finanzkraft aller kreisangehörigen Gemeinden können Zuschläge zu der Regelförderquote nach Ziffer 3.3 oder zu der gesenkten Förderquote nach Ziffer 3.4 erhalten. Dies gilt auch für andere Zu-

wendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die ihren Wohn- oder Betriebssitz in einer kreisangehörigen Gemeinde haben.

Der Zuschlag bemisst sich nach dem Prozentsatz, um den die bereinigte Finanzkraft einer Gemeinde unter dem Durchschnitt aller Gemeinden des Kreises liegt. Er beträgt höchstens 10 v.H. mehr als die Regelförderquote bzw. als die gesenkte Förderquote. Bei der Ermittlung des prozentualen Zuschlags ist in 2 v.H. - Schritten vorzugehen.

Die bereinigte Finanzkraft einschließlich der prozentualen Zuschläge der Städte und Gemeinden des Kreises wird nach dem Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre pro Einwohner jährlich ermittelt und den sachlich zuständigen Fachdiensten in geeigneter Form bekannt gegeben.

- 3.7 Ausnahmen sind zulässig, wenn hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder besondere Umstände des Einzelfalles eine abweichende Vorgehensweise rechtfertigen. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall eines Beschlusses des Hauptausschusses.
- 3.8 Soweit bei der Gewährung von Zuwendungen die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden rechtlich nicht möglich ist, finden diese Richtlinien insoweit keine Anwendung.

4 Antragsverfahren

- 4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Bei einer Projektförderung (Ziffer 1.3, 1. Unterpunkt) ist ein Finanzierungsplan, bei einer institutionellen Förderung (Ziffer 1.3, 2. Unterpunkt) ist ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggfs. eine Überleitungsrechnung beizufügen.

- 4.2 Der sachlich zuständige Fachdienst hat den Antrag zu prüfen und das Ergebnis in einem Vermerk festzuhalten. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf

- die Beteiligung anderer Dienststellen (z. B. in fachtechnischer Hinsicht),
- die Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Wahl der Finanzierungsart gemäß Ziffer 3.2 unter Berücksichtigung der Interessenlage des Kreises,
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung und

- die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Kreises, soweit hierzu eine besondere Aussage nach Lage des Einzelfalles geboten ist.

4.3 Bei jährlich wiederkehrenden Förderungen reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe ggf. eingetretener Änderungen aus.

5 Bewilligungsverfahren

5.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies zu begründen (§§ 106, 109 LVwG).

5.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- die Art der Förderung und die Höhe der Zuwendung;
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks;
- die Finanzierungsform (nicht rückzahlbare, unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen), die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- den Bewilligungszeitraum;
- die Bedingung, dass die Zuwendung dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und Abweichungen der vorherigen Zustimmung des Kreises bedürfen;
- den Hinweis, dass die Zuwendung an den Kreis zurückzuzahlen ist, wenn sie nicht wirtschaftlich verwendet wurde oder eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht erfolgt ist oder der anderweitigen Verwendung nicht zugestimmt wurde;
- den Hinweis, dass sich bei einer Anteilfinanzierung die Zuwendung im Falle der Verminderung der tatsächlichen Ausgaben im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in demselben prozentualen Verhältnis ermäßigt bzw. dass bei wesentlicher Änderung des Umfangs der Maßnahme oder des Finanzierungsplanes eine Zurückziehung oder vorläufige Aufhebung vorbehalten bleibt;
- den Hinweis, dass sich bei einer Fehlbedarfsfinanzierung die Zuwendung im Falle der Verminderung der tatsächlichen Ausgaben um den vollen Betrag ermäßigt,
- den Hinweis, dass die Zuwendung erst nach Verbrauch der Eigenmittel ausgezahlt wird, und dass sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abzurufen ist, anderenfalls die Bewilligung verfällt;
- den Hinweis, dass und bis wann ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist;
- den Hinweis, dass der Kreis sich vorbehält, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die gewährte Zu-

wendung bestimmungsgemäß verwendet wurde und diese/r verpflichtet ist, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- den Hinweis, dass die Zuwendung an den Kreis zurückzuzahlen ist, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;
- die Festlegung einer zeitlichen Zweckbindungsfrist für die aus der Zuwendung erworbenen und zu inventarisierenden Gegenstände (z. B. auf die sich aus den im Steuerrecht geltenden Abschreibungstabellen ergebenden Fristen nach Lieferung);
- erforderlichenfalls weitere Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 LVwG [in Anlehnung an die „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ des Landes Schleswig-Holstein zur Projektförderung (ANBest-P zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu den Verwaltungsvorschriften-K zu § 44 LHO) in den jeweils geltenden Fassungen];
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

5.3 Statt eines Zuwendungsbescheides kann ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschlossen werden. Bei dieser Handlungsform sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften der §§ 121 ff. Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) zu beachten. Die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid gelten hierbei sinngemäß.

6 Auszahlung der Zuwendungen

6.1 Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie oder er verbindlich erklärt, dass sie oder er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

6.2 Zuwendungen sind nur soweit und nicht eher auszuzahlen, als sie nach Verbrauch der Eigenmittel für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Es können jedoch für die Auszahlung bzw. Teilauszahlung auch bestimmte Zeitpunkte festgelegt werden, wenn dieses zweckdienlich ist.

6.3 Bis zur Vorlage und Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises sind 5 v.H. der Zuwendung einzubehalten. Ausnahme Ziffer 7.4.

6.4 In besonderen Fällen können die Zuwendungen auch erst nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Der zuständige Fachdienst hat die ordnungsmäßige Verwendung der Zuwendung ist in geeigneter Weise zu überwachen.
- 7.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben besteht.
- 7.3 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Maßnahme, bei Baumaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
- 7.4 . Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die einmalige bzw. jährliche Zuwendung im Einzelfall einen Betrag von 2.500 EURO nicht übersteigt. In diesen Fällen genügt eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers darüber, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist. Das Prüfungsrecht des sachlich zuständigen Fachdienstes bleibt hiervon unberührt.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Der sachlich zuständige Fachdienst hat den Verwendungsnachweis, ggf. unter Beteiligung anderer Dienststellen (z. B. in fachtechnischer Hinsicht), unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob die Zuwendung dem Bewilligungsbescheid entsprechend verwendet und der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
- 8.2 Das Ergebnis ist in einem Vermerk niederzulegen und bei Zuwendungen für Baumaßnahmen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger mitzuteilen.
- 8.3 Ermäßigen sich die Gesamtausgaben oder kommen neue Deckungsmittel hinzu, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Die Zuwendung ermäßigt sich dann in entsprechender Höhe:
- bei Anteilfinanzierung anteilig (prozentual),
 - bei Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung um den vollen Betrag.
 - Bei der Festbetragsfinanzierung profitiert von Einsparungen allein die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger; fallen die Gesamtausgaben jedoch unter den Festbetrag, wird der Differenzbetrag zurückgefordert.

9 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

- 9.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz -LVwG-; §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG, § 35 SGB X).
- 9.2 Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie in vollem Umfange dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet worden ist .
- 9.3 Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 9.4 Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

10 Weitergabe von Zuwendungen

Für die Weitergabe von Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sinngemäß (vgl. Ziffer 12 der VV zu § 44 LHO).

11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Zuwendungen des Kreises Segeberg vom 01.07.2006 einschließlich der Änderung vom 17.07.2008 außer Kraft. Die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bewilligten Zuwendungen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen. Soweit Verträge und Vereinbarungen des Kreises mit Gemeinden oder anderen Vertragspartnern bestehen, die derzeit nicht kündbar sind, gelten diese nach der bisherigen Regelung weiter bis zum Ende der Laufzeit. Über Ausnahmen hiervon beschließt der Hauptausschuss.

Bad Segeberg, den 24.10.2016

gez. Jan Peter Schröder
Kreis Segeberg
Der Landrat